

Comite - Bericht

über den

Bericht des Landesausschusses betreffend die mit der Wohlthätigkeitsanstalt zu Balduna abgeschlossene Uebereinkunft zur Errichtung einer öffentlichen Irrenanstalt daselbst.

Hoher Sandtag!

(Wird der Bericht vom 8. November 1866 pagina 17 und 18 und das Uebereinkommen vom 22. Oktober d. J. pagina 15 und 16 vorgelesen.)

Dieses Uebereinkommen erhielt in Folge der am 14. November hierauf abgehaltenen General-Versammlung der Stifter der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna folgende Zusätze mit welchen das am 22. Oktober protokolirte Uebereinkommen von der Generalversammlung gutgeheissen und angenommen wurde.

Zusatz zu Punkt 2:

„Die Anstalt kann auch für eine größere Anzahl Irren gebaut werden.“

Dieser Zusatz ist jedenfalls erwünscht, da er eine vielleicht in nichtferner Zeit zu bereuende Beschränkung entfernt.

Zusatz zu Punkt 4:

„Sollte durch den projektirten Neubau der Ankauf von weitem Gründen nothwendig werden, so hat hiezu die Landesvertretung die erforderliche Summe nach den ganz gleichen Modalitäten wie beim Neubau beizuschaffen.“

Die Gewährung dieser billigen Forderung lag gewiß im Sinne des Landesausschusses, da er sich im Punkt 4 verbindlich machte, die Mittel zur Errichtung der Anstalt beizuschaffen, aber es ist ganz recht, wenn derselbe in diesem Zusätze seinen klaren Ausdruck erhält.

Zusatz zu Punkt 8:

„Durch die Uebernahme um den Schätzungswert wird die Wohlthätigkeitsanstalt aller weiteren Verpflichtung und Schuldigkeit in Bezug auf das vom Landesausschusse für die Herstellung des Uebernommenen erhaltenen Darlehen entbunden.“

Dieser Zusatz rechtfertigt sich durch die allgemeinste Uebung, vermög welcher man für ein zum Verkauf gebotenes Gebäude nicht den Preis der ausgewiesenen Kosten sondern in der Regel den Werth gibt, den es nach billiger Schätzung mit einiger Rücksicht für den Zweck des Käufers hat. Die Forderung des ganzen Darlehens wäre aber eben die Forderung der vollständigen Baukosten.

Er rechtfertigt sich ferner durch das gleichartige Entgegenkommen der Anstalt Balduna in Punkt 9.

Zusatz zu Punkt 9.

„In diesem Falle der Auflösung der Wohlthätigkeitsanstalt, ob das Land deren Anstaltsgebäude um den Schätzungswerth kaufe oder nicht, fällt jedenfalls der mit dem dargeliehenen Betrage aufgeführte Neubau dem Lande eigenthümlich zu aber auch für die Wohlthätigkeitsanstalt entfällt gleichfalls jede weitere Verpflichtung und Schuldigkeit in Bezug auf das zur Herstellung des Neubaus erhaltene Darlehen.“

Dieser Zusatz, da er eben nicht selbstverständlich im Punkt 9 enthalten erachtet wurde ist nothwendig, denn es wäre ungerecht, wenn im Falle der Auflösung der Wohlthätigkeitsanstalt dieselbe verpflichtet wäre, nicht nur die eigenen Anstaltsgebäude um den Schätzungswerth dem Lande zu überlassen, sondern dem Lande auch noch einen Beitrag für die Errichtungskosten des ihm in diesem Falle eigenthümlich zufallenden Neubaus zu leisten, der mit den dafür verwendeten Geldmitteln doch nur für den Zweck des Landes hergestellt ist.

Dieses ist nun der Inhalt und Wortlaut des mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtages geschlossenen Uebereinkommens und Ihr Ausschuss findet dasselbe der wärmsten und nachdrücklichsten Empfehlung würdig.

Dafür spricht schon die Dertlichkeit von Balduna.

Balduna liegt in einer gütigen Gegend an dem der Sonne zugewendeten Abhänge des Mittelgebirges, von reiner Luft umflossen, gegen heftige Nord- und Ostürme durch den Berggraben geschützt.

Es bietet in seiner unmittelbaren Umgebung blumenreiche Wiesen, duftende Wilder, reichliche Quellen gefunden frischen Wassers, bequeme Gelegenheit zu Garten- und Parkanlagen und zu allerlei Beschäftigung.

Es steht in erwünschter Abgeschlossenheit von fremden Wohnungen, und doch so nahe bei Rankweil und Feldkirch, daß in vorkommenden Fällen Rath und Hilfe bald zu erlangen ist.

Für diese Empfehlung spricht der Vortheil, der aus der Verbindung der Landesanstalt mit Balduna entspringet.

Der Neubau in Balduna kommt wohlfeiler, weil das Material zum Steinmauerwerk so zu sagen an der Baustelle selbst gewonnen wird, so wie auch der Bedarf an Ziegeln vielleicht gänzlich in der dortigen Ziegbrennerei, durch die Verbindung mit Balduna entfallen großentheils die für ein selbständiges Institut sehr bedeutende Erfordernisse, auf die Gehalte des Direktors, des Verwalters, des Hauskaplans, der Wärter und Wärterinnen, denn wenn auch wegen der Nothwendigkeit die Vermehrung des Leitungs- und Dienstpersonals der Wohlthätigkeitsanstalt eine Vergütung zu leisten kommt, wird dieselbe nur im billigsten Maße angesprochen, der Dienst aber mit der gewissenhaftesten Berufstreue aus heiliger Liebe, im friedlichen und freudigen Zusammenwirken, im bereitwilligsten Gehorsam gegen die erlassenen Vorschriften von den damit betrauten barmherzigen Schwestern zum zeitlichen und ewigen Wohle der Pflinglinge verrichtet werden.

Für die Empfehlung des Uebereinkommens spricht die gegründete Aussicht, daß die zu errichtende Anstalt allen billigen Erwartungen genügen werde.

Die Punkte 2, 3, und 6 bedingen die Herstellung der Anstalt in der Art und Weise, daß ihr die hohe Regierung die Anerkennung als öffentliche Anstalt nicht versagen könne.

Der Zusatz zu Punkt 2 gestattet die Ausdehnung der Anstalt auf eine beliebig größere Zahl der Pflinglinge.

Die fortwährende Einflußnahme des Landtages beziehungsweise des Landesauschusses bleibt in der angemessensten Weise dadurch gewahrt, daß in Bezug auf den Zweck der Anstalt die gesetzlichen Anordnungen und die von den kompetenten k. k. Behörden zu erlassenden Vorschriften laut Punkt 2, 3 und 4 b als Richtschnur angenommen, die im Punkt 10 angedeuteten Gegenstände hingegen dem Uebereinkommen des Landesauschusses mit der Direktion der Wohlthätigkeitsanstalt zugewiesen werden, welche von der Generalversammlung ausdrücklich hiezu so wie zum rechtskräftigen Abschlusse des Uebereinkommens ermächtigt ist.

Für die Annahme des Uebereinkommens spricht endlich auch der wohlthuende Ausdruck des

gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Billigkeit zwischen dem Landesauschusse und den Vertretern von Balduna in diesem Uebereinkommen.

Die Landesvertretung schafft die nöthigen Geldmittel für den Bau und die Einrichtung und verzichtet auf deren Verzinsung so lang als die neue Anstalt mit Balduna in Verbindung stehet, und räumt für den Fall, daß die neue Anstalt aufgelassen werden sollte, der Wohlthätigkeitsanstalt das Recht ein, die verlassene neue Anstalt um den Schätzungswerth ohne weitere Verpflichtung wegen des Mehrbetrages der Darlehen käuflich an sich zu bringen laut Punkt 4, 5 und 8 mit dem Zusatz:

Dagegen verpflichtet sich die Anstalt Balduna den Bau und die Einrichtung nach dem genehmigten Bau- und Einrichtungsplan und Kostenvoranschlag genau auszuführen, die Mehr- oder Minderkosten nach gescheneher Kollaudirung die Ausgleichung vorzunehmen, und sichert für den Fall der Auflösung ihrer Anstalt dem Lande das Recht, dieselbe ebenfalls um den Schätzungswerth laut Punkt 4 und 9 eigenthümlich zu erwerben mit Geschweigung des Darlehens.

Findet sich die hohe Versammlung zur Annahme dieses Uebereinkommens bewogen, dürfte die Bekanntgebung dieses Beschlusses so wie des früheren in Betreff des Landesbeitrages für zahlungsunfähige Irren in kurzer Zeit wahrscheinlich eine beträchtliche Zahl von Aufnahmsgesuchen hervorrufen.

Da die in Aussicht gestellte Anstalt dürfte in nicht fernere Zeit als auch Zufluchtsstätte für auswärtige zahlungsfähige Irren gegen reichliche Vergütung gesucht werden.

In dieser Rücksicht sollte die Anlage des Neubaus in solcher Ausdehnung geschehen, daß für den besagten wahrscheinlichen Bedarf vorgesorgt sei, und dies um so mehr als die Kosten dieser anfänglichen Vorsorge im Vergleiche mit einem künftig auszuführende Zubau viel geringer sich beziffern, und wenn nur die Haupttheile des Baues dastehen, die weitere innere Herstellung allmählig mit dem steigenden Bedürfnisse bequemer und billiger fortschreiten kann.

In derselben angeführten Rücksicht sollte auch das Werk mit möglichster Beschleunigung begonnen und in gleicher Beschleunigung bis zur Vollendung fortgesetzt werden.

Das fordert allerdings bedeutende Geldmittel, wozu die vorhandenen, nämlich die bekannten Sammelgelder für die beantragte Anstalt in Hall aus den Jahren 1856 bis 1863, und die allfällige Aktivrest des Landesfondes keineswegs hinreichen.

Es fällt somit nothwendig zu außerordentlichen Mitteln die Zuflucht zu nehmen, eine Maßnahme, die Ihrem Ausschusse durch die vorgeführten Erwägungen begründet und gerechtfertigt erscheint.

In Folge aller dieser Erwägungen erachtet Ihr Ausschuß der hohen Versammlung folgende Anträge vorzulegen und der Genehmigung anzuempfehlen:

1. Antrag:

Der hohe Landtag wolle das am 22. Oktober l. J. mit der Vertretung der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna abgeschlossene Uebereinkommen in Absicht auf eine daselbst zu errichtende und mit der Anstalt in Verbindung zu bringende öffentliche Irrenversorgungsanstalt genehmigen.

II. Antrag:

Der hohe Landtag wolle auch folgende Zusätze zum besagten Uebereinkommen genehmigen:

ad. Punkt 2.

„Die Anstalt kann auch für eine größere Anzahl Irren gebaut werden.“

ad. Punkt 4.

„Sollte durch den projektirten Neubau, der Ankauf von weiteren Gründen nothwendig werden, so hat hiezu die Landesvertretung die erforderliche Summe nach den ganz gleichen Modalitäten wie beim Neubau beizuschaffen.“

ad. Punkt 8.

„Durch die Uebernahme um den Schätzungswerth wird die Wohlthätigkeitsanstalt aller weiteren Verpflichtung in Bezug auf das vom Landesauschusse für die Herstellung des Uebernommenen erhaltene Darlehen enthoben.“

ad Punkt 9.

„In die'm Falle der Auflösung der Wohlthätigkeitsanstalt, ob das Land deren Anstaltsgebäude im dein Schätzungswert hause oder nicht, fällt jedenfalls der mit dem dargegebenen Betrage aufgeführte Neubau dem Lande eigenthümlich zu, aber auch für die Wohlthätigkeitsanstalt entfällt gleichfalls jede weitere Verpflichtung und Schuldigkeit in Bezug auf das zur Herstellung des Neubaus erhaltene Darlehen.

III. Antrag:

Der hohe Landtag wolle zum Behufe der erwünschten ehestündlichsten Inangriffnahme, Fortsetzung und Vollendung der beschlossenen Anstalt den Landesauschuss ermächtigen, „jene Beiträge zu verwenden, welche in den Jahren 1856 bis 1862 zum Zwecke der Errichtung einer für die Länder Tirol und Vorarlberg bestimmten Versorgungsanstalt in Hall für unheilbare Irren durch Sammlung im Lande Vorarlberg theils eingegangen theils subscribirt sind, und da diese Fonde größtentheils in Staatspapieren bestehen, diese Papiere nach seinem Ermessen bestmöglichst zu verwerthen oder zu verpfänden, und zur Deckung aller weiteren Erfordernisse bis zur Vollendung des Baues und der Einrichtung die nöthigen Beträge, in so weit sie nicht aus den laufenden Mitteln des Landesfondes gedeckt werden können, durch Kreditoperationen auf die schonendste Weise beizuschaffen.

Bregenz, den 26. November 1866.

Joseph Anton Feuerstein,
Obmann.

Johann Amberg,
Berichterstatter.